



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 19 (Bundesverfassungsgericht) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 5 - 0001764

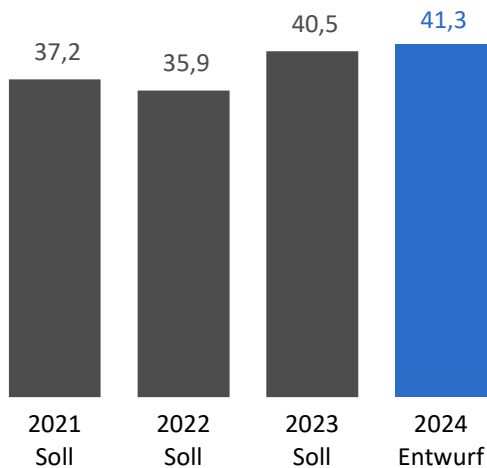
16. August 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesverfassungsgericht

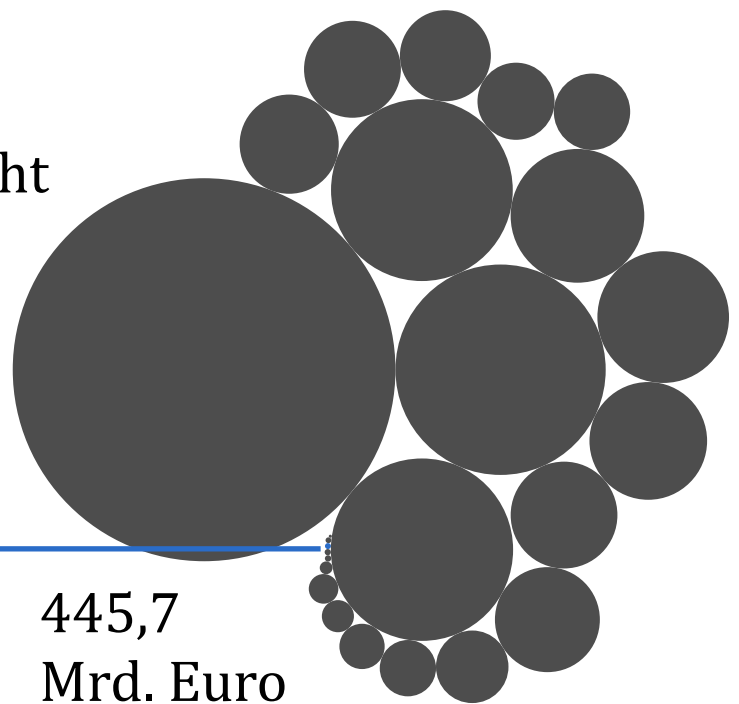
Ausgaben

41,3 Mio. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mio. Euro



445,7
Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2024
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Planstellen und Stellen

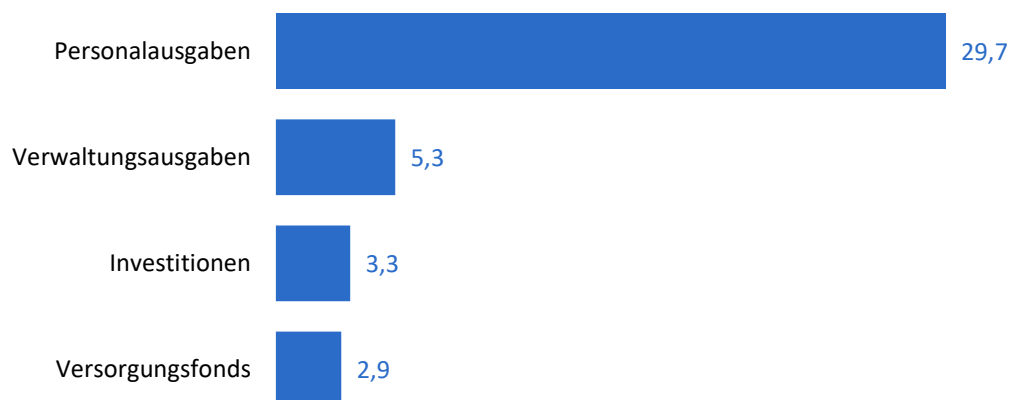
Veränderung zum Vorjahr

193

± 0

Wesentliche Ausgaben

in Mio. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	4
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
2.1	Haushaltsstruktur	6
2.2	Haushaltsentwicklung	7
2.3	Ausgabereste	8
2.4	Verpflichtungsermächtigungen	11
3	Wesentliche Ausgaben	11
3.1	Personal und Versorgung	11
3.2	Verwaltungsausgaben	13
3.3	Investitionsausgaben	13
4	Ausblick	14

1 Überblick

Das Bundesverfassungsgericht ist eines der Verfassungsorgane des Bundes und allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständig und unabhängig. Seine Entscheidungen binden alle Gerichte und Behörden sowie die Verfassungsorgane von Bund¹ und Ländern. In bestimmten Fällen sieht das Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor, dass Entscheidungen Gesetzeskraft haben.²

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern. Sie werden jeweils zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Jedem Bundesverfassungsrichter sind zur Unterstützung jeweils vier wissenschaftliche Hilfskräfte zugewiesen, die aus den Ländern abgeordnet sind. Zusätzlich werden sie von je einer oder zwei Vorzimmerkräften unterstützt. Der Präsident verfügt zusätzlich über einen persönlichen Referenten.

Derzeit ist der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Vorsitzender des Ersten Senats. Er leitet die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen. Die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts ist Vorsitzende des Zweiten Senats.

In den Jahren 2006 bis 2014 sind beim Bundesverfassungsgericht mit Ausnahme des Jahres 2012 jedes Jahr mehr als 6 100 neue Verfahren eingegangen, 98 % waren davon Verfassungsbeschwerden. Im Jahr 2014 erreichten die Verfahrenseingänge den bisherigen Höchstwert von 6 811 Eingängen seit Gründung des Bundesverfassungsgerichts. Seitdem sind die Eingangszahlen kontinuierlich zurückgegangen. Im Jahr 2022 waren es 4 934 (Vorjahr: 5 352), davon 4 670 Verfassungsbeschwerden. Erstmals seit dem Jahr 2002 gingen nun weniger als 5 000 Verfahrenseingänge ein.

Zum 1. Januar 2022 waren beim Gericht 2 997 Verfahren (Vorjahr: 3 214) anhängig. Zum Jahresende waren es mit 2 963 unerledigten Verfahren 34 weniger.

Beim Bundesverfassungsgericht sind rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon rund 180 in der Verwaltung. Diese besteht aus der Justizverwaltung, der allgemeinen Verwaltung, der Abteilung EDV/Dokumentationsstelle/Entscheidungsversand, der Pressestelle, der Protokollabteilung und der Bibliothek. Die Verwaltung wird vom Direktor des Bundesverfassungsgerichts im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Im Jahr 2022 gab das Bundesverfassungsgericht insgesamt 36,3 Mio. Euro aus. Davon entfielen 28 Mio. Euro auf den Personalhaushalt einschließlich der Versorgungsausgaben. Gegenüber dem Jahr 2021 stiegen die Ausgaben um 0,4 Mio. Euro. An den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts hatten die des Einzelplans 19 einen Anteil von unter 0,01 %.

¹ Deutscher Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat und Bundespräsident.

² Vgl. § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 19 gibt die Tabelle 1.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 19 Bundesverfassungsgericht

	2022 Soll	2022 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	35,9	36,3	0,4	40,5	41,3	2,1
darunter:						
• Personalausgaben ohne Versorgungsausgaben	20,6	21,1	0,5	21,1	21,9	3,8
• Versorgungsausgaben	7,2	6,9	-0,3	7,6	7,8	2,9
• Zuweisungen an den Versorgungsfonds	2,6	2,4	-0,2	2,7	2,9	5,5
• Erstattung Versorgungslasten an Länder	0	0,2	0,2	0	0	0
• Verwaltungsausgaben	4,5	4,8	0,3	5	5,3	5,4
• Forschungsprojekt	0,14	0,08	-0,06	0,21	0,16	-27,1
• Investitionen	0,9	0,9	0	3,9	3,3	-14,1
Einnahmen	0,04	0,08	0,04	0,4	0,4	0
darunter:						
• Beteiligung an den Versorgungsfonds des Bundes	0	0,06	0,06	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen	0,8 ^c	0,7	-0,1	0	0,6	100
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	193,5	177,4 ^d	16,1	193 ^e	193	0
Abgeordnete Hilfskräfte	65	65	0	65	65	0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022.

^e Zum Vergleich: Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Februar 2023: 175,5 Planstellen/Stellen.

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Haushaltsstruktur

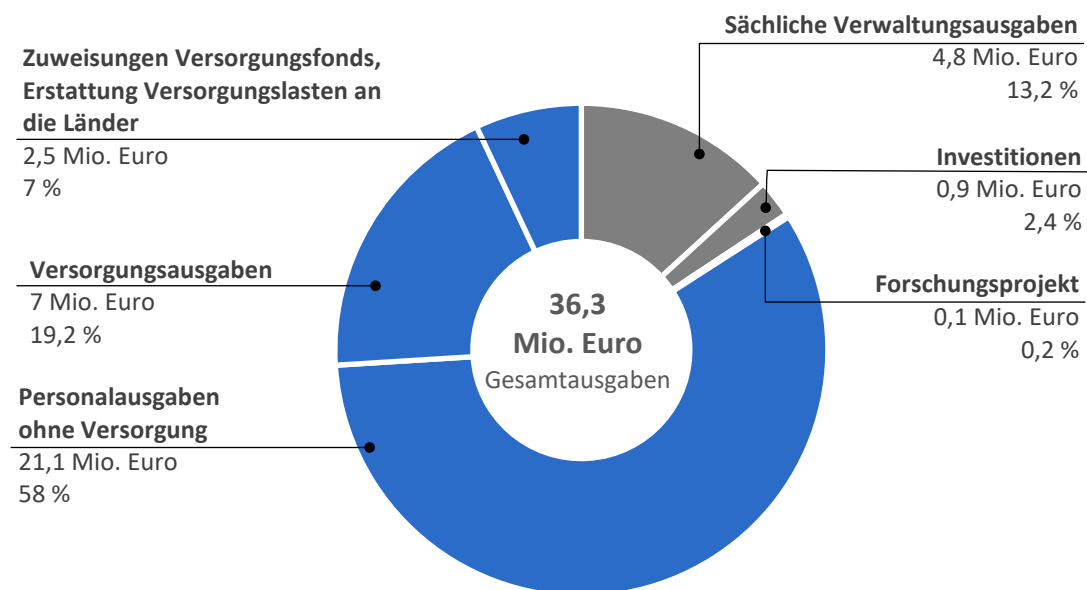
Wie in den Vorjahren bildeten auch im Jahr 2022 die Personalausgaben einschließlich der Zuweisungen an den Versorgungsfonds sowie der Erstattung von Versorgungslasten an die Länder mit 30,5 Mio. Euro den Schwerpunkt des Einzelplans 19; ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 84,2 %. An zweiter Stelle folgten die sächlichen Verwaltungsausgaben; im Jahr 2022 beliefen sie sich auf 4,8 Mio. Euro und machten 13,2 % der Gesamtausgaben aus. Die Ausgaben für Investitionen betrugen im selben Jahr 0,9 Mio. Euro; ihr Anteil an den Gesamtausgaben lag damit bei 2,4 %.

Eine Übersicht über die wesentlichen Ausgabenbereiche (Ist) des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2022 gibt die folgende Abbildung 1.

Abbildung 1

Personalausgaben und Versorgungsausgaben prägen die Ausgabenstruktur

Im Jahr 2022 machen personalbezogene Ausgaben in der Summe 84,2 % der Gesamtausgaben aus.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Rundungsdifferenzen möglich.

Einnahmen werden im Einzelplan 19 regelmäßig kaum erzielt. Im Jahr 2022 betrugen sie 75 000 Euro. Darunter waren Einnahmen von 62 000 Euro auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln. Die restlichen Einnahmen von rund 13 000 Euro resultierten aus Gebühren und Veröffentlichungen.

2.2 Haushaltsentwicklung

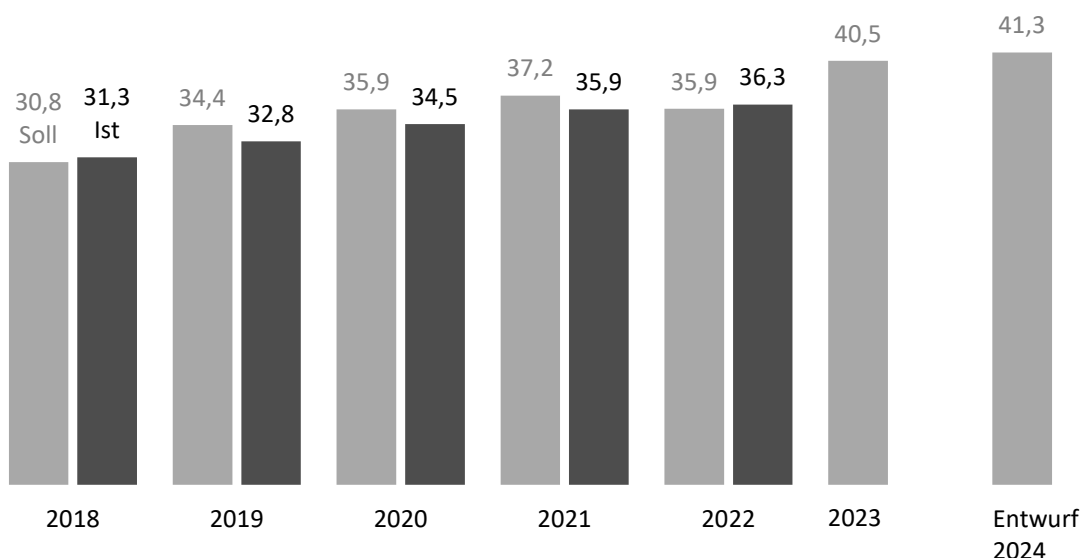
Bei den Einnahmen soll der Soll-Ansatz 2024 wie in den Vorjahren mit 40 000 Euro unverändert bleiben. Der Soll-Ansatz 2024 soll bei den Ausgaben im Vergleich zum Soll-Ansatz 2023 um 0,8 Mio. Euro (2,1 %) steigen. In den Jahren 2018 bis 2022 haben die Ist-Ausgaben kontinuierlich zugenommen. Die Soll-Ausgaben waren in den Jahren 2019 bis 2021 trotz tatsächlicher Ausgabensteigerungen in ausreichender Höhe veranschlagt. Nur in den Jahren 2018 und 2022 überstiegen die Ist-Ausgaben den Soll-Ansatz um rund 0,5 Mio. Euro im Jahr 2018 und um 0,4 Mio. Euro im Jahr 2022.

Folgende Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Gesamtausgaben dar.

Abbildung 2

Gesamtausgaben im Einzelplan 19 steigen weiter

Soll-Ist-Vergleich in Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben sind in den Jahren 2018 bis 2022 kontinuierlich gestiegen. Die Soll-Ausgaben waren bis auf die Jahre 2018 und 2022 jedoch stets in ausreichender Höhe veranschlagt.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2018 bis 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024; Rundungsdifferenzen möglich.

2.3 Ausgabereste

Zu Beginn des Jahres 2023 verfügte das Bundesverfassungsgericht im flexibilisierten Bereich über 3,4 Mio. Euro an nichtverausgabten übertragbaren Ausgaben aus dem Jahr 2022. Diese gab es nicht an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zurück. Folglich stehen dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2023 über 3,4 Mio. Euro an Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich zur Verfügung, um Ausgaben über den Haushaltsansätzen leisten zu können. Dies sind 0,7 Mio. Euro weniger als im Vorjahr (4,1 Mio. Euro).

Einen Überblick über die in den Jahren 2018 bis 2023 im Einzelplan 19 zur Verfügung stehenden Ausgabereste untergliedert nach Hauptgruppen im Einzelplan 19 gibt die Tabelle 2.

Tabelle 2

Übersicht Ausgabereste in den Jahren 2018 bis 2023 im Einzelplan 19 getrennt nach Hauptgruppen (HGr)

HGr	Zweckbestimmung	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgabereste in Mio. Euro							
4	Personalausgaben	1,2	0,5	0,8	1,2	0,8	0,3
5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1,4	1,4	1,3	2,2	1,9	1,5
6	Zuweisungen und Zuschüsse	0,2	0,4	0,1	0,3	0,2	0,4
7	Investitionen Baumaßnahmen	1,6	0,5	0,6	0,8	1,1	1
8	Sonstige Investitionen	0,4	0,4	0,3	0,2	0,1	0,2
	Ausgabereste insgesamt	4,8	3,2	3,1	4,7	4,1	3,4

Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2019 bis 2023; Haushaltsentwurf 2024. Rundungsdifferenzen möglich.

Von den im Jahr 2023 insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgaberesten sind 1,3 Mio. Euro gebunden, davon 0,6 Mio. Euro für Baumaßnahmen und 0,3 Mio. Euro für einen im Mai 2023 stattgefundenen Kongress des Bundesverfassungsgerichts.

Weitere Ausgabereste von 0,2 Mio. Euro stehen gemäß der Bedarfsprüfung des Bundesverfassungsgerichts für unvorhersehbare Ausgaben zur Verfügung (z. B. 52 000 Euro für eine Personalbindungsprämie nach § 43 Absatz 4 Bundesbeamtengesetz).

Die übrigen Ausgabereste von 1,9 Mio. Euro sollen für weitere Mehrbedarfe verwendet werden. Davon sind rund 0,5 Mio. Euro als Folge des diesjährigen Tarifiergebnisses für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen³ eingeplant.

Im Jahr 2018 standen an Ausgaberesten 4,8 Mio. Euro u. a. durch einen verzögerten Abfluss von Mitteln für Bauinvestitionen zur Verfügung. Nach der Schlussabrechnung einer großen

³ Der Tarifvertrag trat am 18. Mai 2023 in Kraft.

Baumaßnahme hatte das Bundesverfassungsgericht in den Jahren 2019 und 2020 immer noch Ausgabereste von rund 3,2 und 3,1 Mio. Euro. Im Jahr 2021 stiegen die Ausgabereste erstmals seit dem Jahr 2018 wieder um 1,5 auf 4,7 Mio. Euro an. Im Jahr 2022 sanken die Ausgabereste leicht auf 4,1 Mio. Euro.

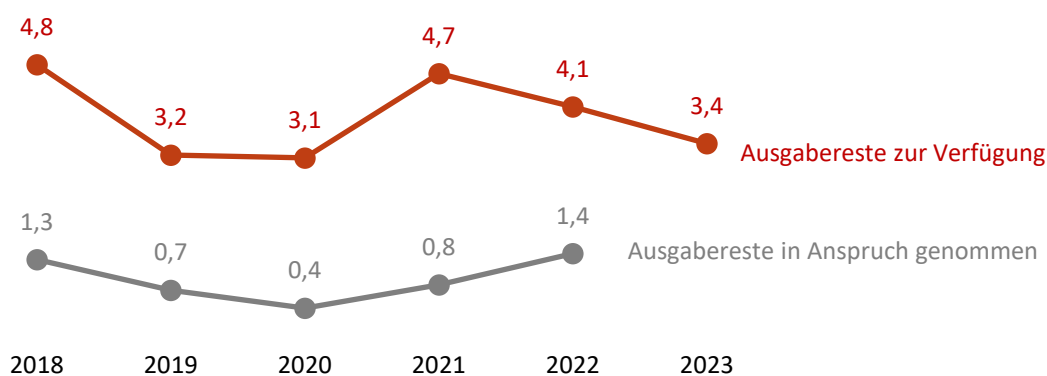
In den Jahren 2018 bis 2022 nahm das Bundesverfassungsgericht lediglich Ausgabereste zwischen 0,4 und 1,4 Mio. Euro im Jahr in Anspruch.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgabereste und deren Inanspruchnahme ab dem Jahr 2018 gibt die folgende Abbildung 3.

Abbildung 3

Ausgabereste gesunken

Die Ausgabereste stiegen im Jahr 2021 um 1,5 auf 4,7 Mio. Euro an, obwohl in den Jahren 2018 bis 2021 die Inanspruchnahme von Ausgaberesten deutlich geringer war. In den Jahren 2022 und 2023 sind die Ausgabereste wieder gesunken, das frühere niedrigere Niveau ist jedoch noch nicht ganz erreicht.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2018 bis 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

Der Bundesrechnungshof begrüßt zwar, dass das Bundesverfassungsgericht die Ausgabereste im Jahr 2023 um 0,7 Mio. Euro auf nunmehr 3,4 Mio. Euro weiter reduziert hat und damit seine Hinweise aufgegriffen hat. Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit vom Bundesverfassungsgericht in Anspruch genommenen Reste hält er diese jedoch weiterhin für zu hoch.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen, haben die Beauftragten für den Haushalt zwar einen angemessenen, an den Zielen der Haushaltsflexibilisierung ausgerichteten Beurteilungsspielraum; bei der Bedarfsprüfung haben sie jedoch zu beachten, dass der Bestand an übertragbaren Ausgaben im Zusammenhang mit den

Voranschlägen für den nächsten Haushalt kritisch zu überprüfen und mit den geplanten Neuetatisierungen der Einzelansätze abzugleichen ist.⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat die Höhe der Ausgabereste gegenüber dem Bundesrechnungshof u. a. mit der besonderen Struktur des Einzelplans 19 begründet. Er sei als einer der kleinsten im Bundeshaushalt geprägt durch einen hohen Personalkostenanteil. Als reiner Verwaltungshaushalt lasse er aus rechtlichen und organisatorischen Gründen kaum Steuerungsmöglichkeiten zu. Die sächlichen Verwaltungsausgaben würden größtenteils feststehenden Verpflichtungen und Notwendigkeiten unterliegen; disponible Mittel seien kaum vorhanden.

Der Bundesrechnungshof erkennt zwar an, dass der Einzelplan 19 durch einen hohen Personalkostenanteil geprägt ist und dass der Verwaltungshaushalt weniger Steuerungsmöglichkeiten zulässt als Einzelpläne mit einem deutlich höheren Etat. Er weist jedoch auf folgendes hin: In den Jahren 2018 bis 2022 standen dem Bundesverfassungsgericht im sächlichen Verwaltungshaushalt (HGr 5) zwischen 1,3 und 2,2 Mio. Euro an Ausgaberesten zusätzlich zum bewilligten Soll zur Verfügung. Davon in Anspruch genommen hat er in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils nur rund 0,1 Mio. Euro, im Jahr 2021 rund 0,2 Mio. Euro und im Jahr 2022 rund 0,6 Mio. Euro. Dies waren in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen 7 und 9 % und im Jahr 2022 rund 32 % der verfügbaren Ausgabereste. Im Jahr 2023 stehen dem Bundesverfassungsgericht erneut 1,5 Mio. Euro an Ausgaberesten im sächlichen Verwaltungshaushalt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage bleibt der Bundesrechnungshof bei seiner Kritik zur Höhe der im Einzelplan 19 zur Verfügung stehenden Ausgabereste.

Um die Höhe der Ausgabereste auf das notwendige Maß zu verringern, sollte das Bundesverfassungsgericht künftig einen strengerem Maßstab bei der Bedarfsprüfung und Bildung von Ausgaberesten anlegen. Dass BMF sollte bei der Genehmigung entsprechender Anträge verstärkt darauf achten.

Der Bundesrechnungshof sieht sich umso mehr zu seinen Empfehlungen veranlasst, als er die Praxis der Bildung von Ausgaberesten im Einzelplan 19 schon bei verschiedenen Gelegenheiten thematisiert hat. Zuletzt hat er dazu im Haushaltsaufstellungsverfahren zum Jahr 2023 informiert (vgl. Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Information über die Entwicklung des Einzelplans 19 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023, Tz. 2.3, Absatz 6, S. 9).

⁴ Vgl. Rundschreiben des BMF zur Bedarfsprüfung, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich vom 23. November 2015, S. 2, Absatz 2; Verfahrenshinweise des BMF für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 und des neuen Finanzplans 2025 bis 2027 vom 3. Januar 2023, Anlage 2, Ziffer 6.2, Absatz 2, Satz 2, S. 7.

2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2024 sind neue Verpflichtungsermächtigungen von 0,6 Mio. Euro vorgesehen.

Im Jahr 2024 plant das Bundesverfassungsgericht als Fürsorgeleistung den Abschluss eines mehrjährigen Vertrages für Yogakurse. Es will zudem einen mehrjährigen Vertrag für die Herausgabe seines Jahresberichts abschließen. Außerdem plant es den Abschluss eines mehrjährigen Vertrages für die Präsentation des Bundesverfassungsgerichts beim jährlichen Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit.

Tabelle 3 stellt die beantragten Verpflichtungsermächtigungen dar.

Tabelle 3

Übersicht über die beantragten neuen Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigungen in Mio. Euro
1911	443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	0,012
1911	543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	0,150
1912	531 01	Veranstaltungen	0,465

Quelle: Haushaltsentwurf 2024.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personal und Versorgung

Personalausgaben

Im Jahr 2022 betrugen die Personalausgaben ohne Versorgung rund 21,1 Mio. Euro, 42 000 Euro mehr als im Jahr 2021.

Im Jahr 2024 erwartet das Bundesverfassungsgericht eine Ausgabensteigerung bei den Personalausgaben (Kapitel 1911 und 1912, jeweils HGr 4); die Soll-Ansätze im Jahr 2024 sollen daher um 0,8 auf 21,9 Mio. Euro gegenüber dem Soll 2023 steigen. Im Haushalt 2023 wurden ihm fünf Stellenhebungen unter Wegfall von anderen Stellen bewilligt. Darüber hinaus will das Bundesverfassungsgericht Vorsorge treffen für eventuell anfallende Umsatzsteuer

auf die Entgelterstattungen an die Länder für an das Bundesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe § 2b Umsatzsteuergesetz).

Das Bundesverfassungsgericht erwartet im Jahr 2024 zudem eine Steigerung bei den Personalausgaben aufgrund des im Mai 2023 in Kraft getretenen neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen von 1,4 Mio. Euro (ohne Versorgungsausgaben). Für diesen Mehrbedarf sind keine Personalausgaben im Haushaltsentwurf 2024 des Einzelplans 19 veranschlagt. Im Einzelplan 60 ist eine zentrale Vorsorge für diese zusätzlichen Personalausgaben bei Bedarf vorgesehen.

Versorgungsausgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat viele Beschäftigte im höheren Dienst. Ihr Anteil⁵ lag im Jahr 2022 bei über 40 %.⁶ Die Personalstruktur wirkt sich auf die Zuführungen an die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 424 01 und 434 57) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 634 03) für die Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten aus.

Im Jahr 2022 betrugen die Versorgungsausgaben 9,3 Mio. Euro; das waren 0,1 Mio. Euro weniger als im Jahr 2021. Ursächlich für den leichten Rückgang war eine geringere Zuweisung in den Versorgungsfonds des Bundes.

Im Jahr 2024 erwartet das Bundesverfassungsgericht wieder steigende Versorgungsausgaben. Die Soll-Ansätze sollen in der Titelgruppe 57 gegenüber dem Soll 2023 um rund 0,2 auf 7,6 Mio. Euro steigen. Der Soll-Ansatz für die Zuweisung an den Versorgungsfonds des Bundes soll um rund 0,2 auf 2,9 Mio. Euro steigen. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (Kapitel 1911 Titel 424 01) soll sich um 6 000 Euro auf einen Soll-Ansatz von 184 000 Euro erhöhen.

Planstellen und Stellen

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2024 neun neue Stellen (davon eine mit kw-Vermerk zum 30. November 2025) und fünf Stellenhebungen unter Wegfall anderer Stellen als Ausgleich beantragt. Die Anträge hat es begründet. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 sieht indes keinen Personalaufwuchs im Einzelplan 19 vor.

Auch der Bundesrechnungshof rät zur Zurückhaltung und weist in diesem Zusammenhang wie in den Vorjahren auf die Entwicklung des Planstellen- und Stellenbestands im Einzelplan 19 seit dem Jahr 2006 hin. Die Anzahl der Planstellen und Stellen nahm in den Jahren

⁵ In Vollzeitäquivalenten.

⁶ Einschließlich beamteter Hilfskräfte.

2006 bis 2023 von 166 auf 193 zu; dies ist eine Steigerung um rund 16 % (Stellen-Soll). Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der besetzten Planstellen und Stellen (Ist-Besetzung) von 162 auf 175,5 (Stand 1. Februar 2023) zu; dies ist lediglich eine Steigerung um rund 8 %.

In den Jahren 2014 bis 2018 hatte sich die Differenz zwischen dem Stellen-Soll und der Ist-Besetzung deutlich vergrößert. Dem Bundesverfassungsgericht gelang es seinerzeit nicht, neue oder freigewordene Planstellen und Stellen zeitnah zu besetzen. In den Jahren 2019 und 2020 besetzte es wieder mehr Planstellen und Stellen. Das Bundesverfassungsgericht konnte die Differenz zwischen dem Stellen-Soll und der Ist-Besetzung im Jahr 2020 mit sieben nicht besetzten Stellen wieder annähernd auf das frühere Niveau senken. Im Jahr 2021 stiegen die nicht besetzten Stellen wieder auf 12,8; am 1. Juni 2022 waren 11,9 Stellen nicht besetzt; am 1. Februar 2023 waren es 17,5 unbesetzte Stellen (vgl. Tabelle 1; Zeile Personal). Ziel des Bundesverfassungsgerichts sollte es sein, die Zahl der unbesetzten Stellen dauerhaft auf das frühere Niveau zu senken.

3.2 Verwaltungsausgaben

Im Jahr 2022 betrugen die sächlichen Verwaltungsausgaben 4,8 Mio. Euro. Veranschlagt waren hierfür insgesamt 4,5 Mio. Euro. Für die Mehrausgaben nahm das Bundesverfassungsgericht Ausgabereste in Anspruch.

Für das Jahr 2024 sind insgesamt 5,3 Mio. Euro für sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt. Dies sind 0,3 Mio. Euro mehr als für das Jahr 2023.

Ausgabensteigerungen von jeweils rund 0,2 Mio. Euro erwartet das Bundesverfassungsgericht bei den Ausgaben für den Geschäftsbedarf⁷ (Kapitel 1912 Titel 511 01) sowie der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kapitel 1912 Titel 519 01). Im Haushalt 2024 sind dafür Ausgaben von 1,7 bzw. 0,6 Mio. Euro ausgewiesen.

Im Jahr 2024 plant das Bundesverfassungsgericht Veranstaltungen (Kapitel 1912 Titel 531 01) anlässlich des Tages der Deutschen Einheit sowie zum 75-jährigen Jubiläum des Grundgesetzes. Im Haushalt 2024 sind für die Veranstaltungen rund 0,4 Mio. Euro veranschlagt.

3.3 Investitionsausgaben

Die Ausgaben für Investitionen betrugen im Jahr 2022 insgesamt 0,9 Mio. Euro. Sie umfassen Ausgaben von 0,4 Mio. Euro für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik (Kapitel 1912 Titel

⁷ Zweckbestimmung Kapitel 1912 Titel 511 01: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung.

812 02); veranschlagt waren im Jahr 2022 hierfür 0,4 Mio. Euro. Insgesamt 0,5 Mio. Euro ver-
ausgabte das Bundesverfassungsgericht für die Durchführung seiner Baumaßnahmen
(HGr 7).

Im Haushalt 2024 sind Ausgaben für Investitionen von 3,3 Mio. Euro enthalten, rund
0,5 Mio. Euro weniger als im Haushalt 2023.

Im Kapitel 1912 Titel 711 01 (Kleine Baumaßnahmen) sind Ausgaben von 2 Mio. Euro für den
in diesem Jahr begonnenen Neubau einer externen Post- und Warenannahmestelle einge-
plant. 1,8 Mio. Euro sind veranschlagt aufgrund bestehender Verpflichtungen. Aufgrund ge-
stiegener Baupreise plant das Bundesverfassungsgericht für das Jahr 2024 0,2 Mio. Euro an
zusätzlichen Bauausgaben ein. Zudem sind im Kapitel 1912 Titel 711 01 Ausgaben von
0,2 Mio. Euro für die Erneuerung der Pergolabepflanzung am Bauteil IX eingeplant. Das Bun-
desverfassungsgericht begründet die Erneuerung mit Instandsetzungsbedarf der vor 17 Jah-
ren in Betrieb genommenen Bewässerungsanlage samt Pflanzen und Pflanztrögen. Ausgaben
von rund 0,3 Mio. Euro sind ferner für die Erneuerung der „Filteranlage Brunnenwasser“ ver-
anschlagt. Die im Jahr 1969 für die Aufbereitung des Brunnenwassers für die Rückkühlung
der Kälteanlage in Betrieb genommene Filteranlage ist technisch überaltert und nach Anga-
ben des Bundesverfassungsgerichts reparaturbedürftig.

Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungs-
zwecke (ohne IT) (Kapitel 1912 Titel 812 01) sind Ausgaben von 0,2 Mio. Euro vorgesehen.
Für die Ausstattung der neuen externen Post- und Warenannahmestelle sind u. a. Ausgaben
von rund 150 000 Euro für die Beschaffung eines Röntgenkontrollgerätes sowie eines Spu-
rendetektors für Sprengstoff veranschlagt. Rund 50 000 Euro sind für Möblierungen einge-
plant.

Für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie
Software im Bereich Informationstechnik (Kapitel 1912 Titel 812 02) sind Ausgaben von ins-
gesamt 0,5 Mio. Euro vorgesehen.

Das Bundesverfassungsgericht beabsichtigt im Jahr 2024 Ausgaben von 0,3 Mio. Euro im Be-
reich zentraler EDV-Netzwerkbetrieb und Ausgaben von 0,2 Mio. Euro im EDV-Bereich Büro-
kommunikation und Textverarbeitung.

4 Ausblick

Die aktualisierte Finanzplanung ist in der folgenden Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4

Geplante Ausgaben beim Einzelplan 19 bis zum Jahr 2027

Ausgabenansatz im Jahr				
<i>in Mio. Euro</i>				
Haushaltsplan	Haushaltsentwurf	Finanzplan		
2023	2024	2025	2026	2027
40,5	41,3	40	39,3	38,8

Quelle: Für das Jahr 2023: Haushaltsplan; Für das Jahr 2024: Haushaltsentwurf; Für die Jahre 2025 bis 2027: Finanzplan.

Die Ausgaben des Bundesverfassungsgerichts unterliegen grundsätzlich keinen größeren Schwankungen. Im Jahr 2024 steigen die Ausgaben mit 41,3 um 0,8 Mio. Euro (2 %) gegenüber dem Jahr 2023 moderat. Im Vergleich zum geltenden Finanzplan 2022 bis 2026 (39,6 Mio. Euro) steigen die Ausgaben jedoch um 4,3 % (1,7 Mio. Euro) und somit deutlich stärker.

In der Finanzplanung sind für das Jahr 2025 einmalige Ausgaben von 0,3 Mio. Euro für die Erneuerung der seit dem Jahr 1996 im Bauteil I installierten Raumluftechnischen Anlage eingeplant. In der Finanzplanung für die Jahre 2025 und 2026 sind ferner Ausgaben für die Erneuerung des Glasfasernetzes enthalten. Für das Jahr 2025 sind hierfür 0,3 Mio. Euro vorgesehen und im Jahr 2026 0,2 Mio. Euro; dies begründet das Bundesverfassungsgericht mit alterungsbedingten Abnutzungsschäden an der Primär- und Sekundaranbindung des vorhandenen Glasfasernetzes. Die Höhe der Veranschlagungen basieren lediglich auf einer dreiseitigen „Grobkostenschätzung“ sowie einer einseitigen „Kostenschätzung“. Weitere schriftliche Unterlagen hat das Bundesverfassungsgericht zu den beiden Vorhaben nicht vorgelegt. Die für die Erneuerung der Raumluftechnischen Anlage und des Glasfasernetzes in der Finanzplanung der Jahre 2025 und 2026 enthaltenen Ausgaben haben somit nur informativen Charakter.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass Ausgaben für die geplanten Baumaßnahmen im Haushalt 2025 und im Finanzplan des Bundes 2026 bis 2028 nur dann veranschlagt werden dürfen, wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 die Planungsunterlagen nebst Kostenermittlung und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen vorliegen (vgl. § 24 Absatz 1 BHO).

In der Summe hält der Bundesrechnungshof die Haushaltsansätze für das Jahr 2024 und die fortgeschriebene Finanzplanung bis zum Jahr 2027 für gut auskömmlich.

Dr. Mähring

Franz

Beglaubigt: Trimborn, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.